

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
LUFTFAHRTAMT DER BUNDESWEHR



**Genehmigung als Luftfahrtbetrieb für Luftfahrzeuge/Luftfahrtgerät der
Bundeswehr**

Nr.: LufABw-LTB-068-17

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) genehmigt nach § 30 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit Nr. 209 der Zentralvorschrift der Bundeswehr A1-1525/0-8901 die Firma

**Premium AEROTEC GmbH
Haunstetter Straße 225
86179 Augsburg**

gemäß dem in der Anlage aufgeführten Umfang als Luftfahrtbetrieb zur Bearbeitung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr.

Sie ist befähigt, Luftfahrtgerät der Bundeswehr, wie in der Anlage aufgeführt, nach den gültigen Vorschriften für die Militärluftfahrt instand zu halten sowie dessen Lufttüchtigkeit herzustellen. Der Betrieb unterhält ein für Luftfahrtgerät der Bundeswehr geeignetes Qualitätsmanagementsystem.

Diese Genehmigung ergeht nach erfolgter Prüfung des Betriebes und setzt eine weitere laufende Überwachung des Betriebes voraus. Grundlage für die Prüfung und laufende Überwachung sind die geltenden Vorschriften und die produkt- und leistungsbezogenen Qualitätssicherungsanforderungen gemäß Anlage.

Die Genehmigung wird eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen, wenn das eingerichtete Qualitätsmanagementsystem nicht angewendet wird und/oder die festgestellte Qualitäts- und Leistungsfähigkeit nicht aufrechterhalten bleibt. Änderungen der Systemdokumentation bedürfen der vorherigen Zustimmung LufABw.

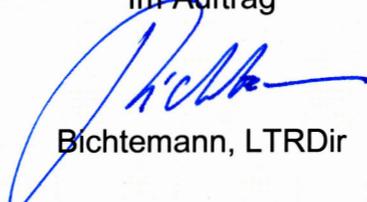
Mit dieser Genehmigung werden alle bisherigen Genehmigungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt unwirksam.



Köln, den 18.12.2017



Im Auftrag


Bichtemann, LTRDir

Luftfahrtamt der Bundeswehr 	Genehmigung als Luftfahrtbetrieb zur Bearbeitung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Bundeswehr	Ausgabe: 06		
	Anlage zur Genehmigung Nr.: LufABw-LTB-068-17			
Firma:	Premium AEROTEC GmbH			
Straße:	Haunstetter Straße 225			
PLZ/Ort:	86179 Augsburg			
Betriebsstätten:	1.) Augsburg 2.) Varel, Riesweg 151-155, 26316 Varel			
Der o. g. Betrieb erfüllt die Anforderungen gemäß der Bereichsvorschrift C1-275/2-8956 für die Bearbeitung des unten aufgeführten Genehmigungsumfangs. Der Betrieb hält die Genehmigung, das in der Spalte „Einschränkungen“ aufgeführte Luftfahrzeug/Luftfahrtgerät der Bundeswehr zu entwickeln (E) und/oder herzustellen (H) und/oder instand zu halten (I).				
Kategorie	Einschränkungen	Befähigung		
		E	H	I
Luftfahrtgerät				
C20 – Strukturbauteile C94 - Waffensystem	Für alle Kategorien von Luftfahrtgerät in Übereinstimmung mit der Befähigungsliste QV-Z4.1-06-01 Rev. F			X X
<i>J. Schild</i> ...QTL und Refl. 4/b... Name		Digital unterschrieben von Schild Juergen Datum: 2022.08.02 16:47:21+02'00'		Seite 1 von 1